



Verordnungen der Stadt Bad Langensalza

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Veranstaltungsplätzen des Mittelalterstadtfestes in der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 17.07.2013	Inkrafttreten am 02.08.2013	Jahrgang 10, Nr. 12 vom 01.08.2013

nichtamtliche Lesefassung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Veranstaltungsplätzen des Mittelalterstadtfestes in der Stadt Bad Langensalza

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 43 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18. 06. 1993 (GVBl. 323 f.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. 291) erlässt die Stadt Bad Langensalza als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Mittelalterstadtfest in Bad Langensalza. Es findet jährlich am letzten Augustwochenende statt.
- (2) Die Veranstaltungsplätze sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und mit den nachstehend genannten Regelungen allgemein zugänglich.
- (3) Das Festgelände ist der u. a. mit Zelten, Biergärten, Verkaufsständen, Bühnen, Schaustellergeschäften und anderen für das jeweilige Fest typischen Einrichtungen belegte Bereich einschließlich der dortigen Verkehrsflächen.
- (4) Diese Verordnung verpflichtet nicht zur Durchführung des unter Abs.1 genannten Festes.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Veranstaltungsbereich des Mittelalterstadtfestes im Innenstadtbereich welches vornehmlich in den Straßen – Mühlhäuser Straße, Marktstraße, Neumarkt, Rathausstraße, Vor den Schlosse, Schlosshof, Schulplatz, Hennengasse, Am wilden Graben, Neue Gasse Bonifaciusgasse, Bei der Marktkirche, Hufelandstraße und Töpfermarkt nach gewerberechtlicher Festsetzung, der verkehrsrechtlichen Abgrenzung und der in Anlage 1 zur Verordnung gehörenden Lagesskizze stattfindet.
- (2) Gewerbe- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

nichtamtliche Lesefassung

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Durchführung des in §§ 1 und 2 aufgeführten Festes ab dem Tag des Festbeginns (Samstag), 6.00 Uhr, bis zum ersten Tag nach Festende (Montag), 6.00 Uhr.

§ 4

Zeit der Durchführung der Veranstaltung

- (1) Das Mittelalterstadtfest wird zu folgenden Zeiten durchgeführt:
- | | |
|---------|-------------------|
| Samstag | 14.00 - 01.00 Uhr |
| Sonntag | 10.00 - 19.00 Uhr |
- (2) Besondere Sperrzeiten für die Durchführung der Veranstaltungen auf dem Festplatz werden durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des Thüringer Gaststättengesetzes festgelegt. Ansonsten bleiben gaststätten- und gewerbe-rechtliche Vorschriften unberührt.

§ 5

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- (3) Auf dem Festgelände sind Tiere angeleint zu führen.

§ 6

Verbote

- (1) Besuchern ist untersagt,
1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzungen von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen oder zu benutzen. Dazu gehören auch ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte. Die Bestimmungen des § 42 Waffengesetz bleiben unberührt.
 2. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe mitzuführen. Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes bleiben unberührt;

nichtamtliche Lesefassung

3. Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten zu verrichten;
 4. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege des Festgeländes zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
 5. erkennbar nicht für den Besucherverkehr zugelassene Bereiche, wie Abstell- oder Lagerbereiche hinter den Ständen, Bühnen u. a. zu betreten;
 6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Masten, Dächer sowie Zelte und deren Aufbauten oder Bäume zu besteigen oder zu überwinden.
 7. Abfall außerhalb von Abfallkörben zu entsorgen;
 8. auf dem Festgelände Getränkeflaschen oder Getränkekästen mit sich zu führen.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und zur Abwehr von Gefahren der Stadt Bad Langensalza vom 12.03.1996 in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 7

Fahrzeuge auf dem Festgelände

- (1) Das Festgelände steht während der Öffnungszeiten des Festes ausschließlich dem Fußgängerverkehr zur Verfügung; das Benutzen von Fahrzeugen aller Art ist in dieser Zeit untersagt. Dies gilt auch für die Benutzung von Fahrrädern sowie für das Fahren mit Rollerskates, Inlinern, Skateboards und ähnlichen, zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Ausnahme für Rettungs- und Sicherheitsfahrzeuge sowie für alle der Fortbewegung dienenden Hilfsmittel gehbehinderter oder nicht gehfähiger Personen und Programmeinlagen mit Kutschen, Gespann etc.
- (3) Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen
 1. § 5 Abs. 1 andere schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen

nichtamtliche Lesefassung

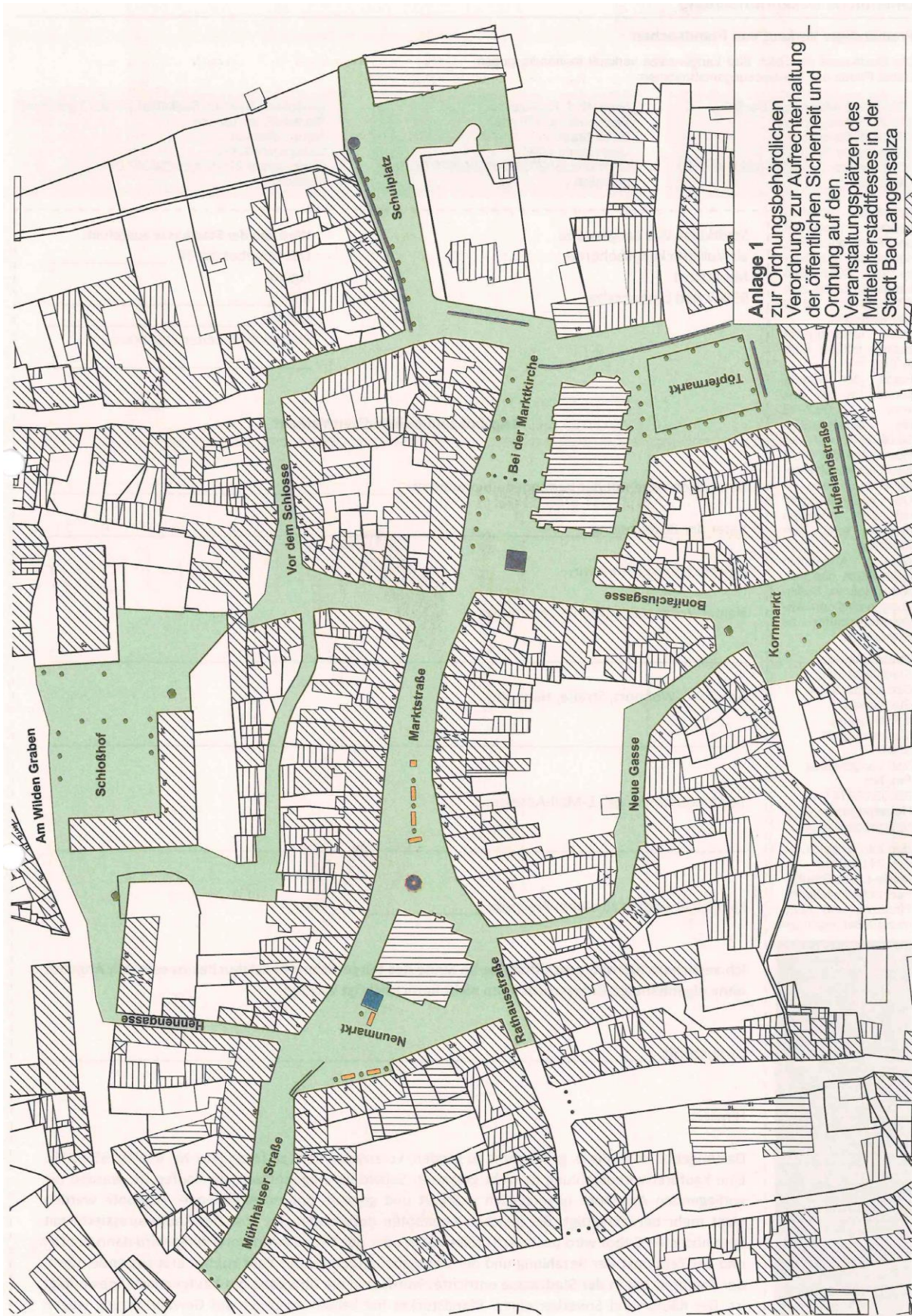
unvermeidbar behindert oder belästigt;

2. § 5 Abs. 2 Zugänge, Ausgänge oder Rettungswege nicht freihält;
3. § 5 Abs. 3 auf dem Festgelände Tiere nicht angeleint führt
4. § 6 Abs. 1 Nr. 1. untersagte Gegenstände mit sich führt oder benutzt;
5. § 6 Abs. 1 Nr. 2. Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe mit sich führt;
6. § 6 Abs. 1 Nr. 3. Notdurft außerhalb der vorhandenen Toiletten verrichtet;
7. § 6 Abs. 1 Nr. 4. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege des Festgeländes beschriftet, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet;
8. § 6 Abs. 1 Nr. 5. für den Besucherverkehr nicht zugelassene Bereiche hinter den Ständen, Bühnen oder Festbetrieben betritt;
9. § 6 Abs. 1 Nr. 6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile besteigt oder überwindet;
10. § 6 Abs. 1 Nr. 7. Abfall außerhalb der Abfallkörbe entsorgt;
11. § 6 Abs. 1 Nr. 8 auf dem Festgelände Getränkeglasflaschen oder Getränkekästen mit sich führt
12. § 7 Abs.1 während der Öffnungszeiten auf dem Festgelände Fahrzeuge aller Art oder Fahrräder benutzt sowie mit Rollerskates, Inlinern, Skateboards und ähnlichen, zur Fortbewegung geeigneten Sport- oder Spielgeräten fährt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Stadt Bad Langensalza.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Anlage

nichtamtliche Lesefassung



Anlage 1
zur Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung auf den
Veranstaltungsplätzen des
Mittelalterstadtfestes in der
Stadt Bad Langensalza